

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 13. Dezember 1955	Nr. 105
Tag	Inhalt	Seite
24.11.55	Preisordnung Nr. 512. — Anordnung über die Preise für Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle —.....	881
24.11.55	Preisordnung Nr. 513. — Anordnung über die Preise für Röhrenfassungen und Röhrensockel — ... ;	882
24.11. 55	Preisordnung Nr. 514. — Anordnung über die Preise für Geräteeinbauschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	886
24.11. 55	Preisordnung Nr. 515. — Anordnung über die Preise für Drucktastenschalter und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	887
24.11. 55	Preisordnung Nr. 516. — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren —	889
24.11. 55	Preisordnung Nr. 517. — Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	891
24.11. 55	Preisordnung Nr. 518. — Anordnung über die Preise für Feinsicherungen —	893
24.11. 55	Preisordnung Nr. 519. — Anordnung über die Preise für Kleinsttransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte —	894
24.11. 55	Preisordnung Nr. 520. — Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände —	895
24.11. 55	Preisordnung Nr. 521. — Anordnung über die Preise für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger —	897
24.11. 55	Preisordnung Nr. 522. — Anordnung über die Preise für Selen-Trockengleichrichter-säulen —	898
24.11. 55	Preisordnung Nr. 541. — Anordnung über die Preise für Maniperm —.....	900
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	904

Preisordnung Nr. 512.

— Anordnung über die Preise für Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise des Abs. 1 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Absätze 1 und 2 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Empfangsantennen“ fallen Empfangsantennen der Warennummern:

- 36 45 72 10 Richtantennen, einseitig
- 36 45 72 20 Richtantennen, mechanisch, drehbar
- 36 45 72 50 Vielelementenantennen
- 36 45 74 10 Empfangsantennen, einfach

§ 3

(1) Für Empfangsantennen für UKW, Mittel- und Langwelle, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in den Preislisten dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.